

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 11.

(Ausgegeben am 21. Juli 1887.)

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juni 1887,
den Erlaß einer Taxordnung für privatärztliche Mühewaltungen betreffend.

Nachdem eine Revision der mittelst Landesherrlichen Patentes vom 10. Juni 1850 erlassenen, in der Gesetzsammlung auf Seite 136 ff. unter V abgedruckten Gebührentaxe für ärztliche, wundärztliche und geburtshülftliche Privatpraxis als nothwendig sich herausgestellt hat, ist unter geeigneter Berücksichtigung bezüglicher Bestimmungen benachbarter Staaten eine

Taxordnung

für privatärztliche Mühewaltungen für das Fürstenthum ausgearbeitet worden, welche auf Höchsten Befehl Serenissimi nachstehend mit der Bestimmung publicirt wird, daß diese die obenbezeichnete Gebührentaxe außer Wirksamkeit setzende Taxordnung vom 1. Januar künftigen Jahres ab in Kraft zu treten hat.

Wreiß, am 30. Juni 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf
i. N.

Richter.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die ausübenden Medicinalpersonen sind verpflichtet, jedem von ihnen wegen Gebührenzahlung in Anspruch Genommenen auf dessen Verlangen eine genaue, deutliche, taxordnungsmäßige Rechnung nach den diesfallsigen einzelnen Leistungen anzustellen. Für gewöhnlich genügen jedoch Quaschliquibationen.
2. Dem Zahlungspflichtigen steht das Recht zu, die Feststellung der ihm zugestellten Gebührenrechnung binnen 4 Wochen von der Zustellung ab beim Physikat zu beantragen. Die Kosten der Feststellung fallen bei taxordnungswidrigem Befund dem Antragsteller, anderen Fall dem betreffenden Aussteller zur Last.
3. Die Berechnung und die Feststellung derselben hat innerhalb der angegebenen niedrigen und höchsten Sätze stattzufinden. Das Taxumax ist, unter Berücksichtigung aller Umstände, hauptsächlich nach dem Einkommen des Kranken, außerdem nach der für den Arzt dabei stattfindenden Schwierigkeit und Wichtigkeit, sowie der dabei nothwendigen umständlichen, schwierigeren